

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 105/11 B

L 6 AL 15/11 (LSG für das Saarland)
S 26 AL 1263/09 (SG für das Saarland)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und O t h m e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 5. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit*; *stRspr*, *ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65*; *SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN*; *vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und hat den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das BSG notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Geboten sind auch Ausführungen zu der über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der angestrebten Entscheidung (*auch Breitenwirkung*, *vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 34*). Diesen Anforderungen genügt die vorgelegte Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Die Beschwerdeführerin formuliert zwar eine Rechtsfrage zur Auslegung des § 75 Abs 2 S 3 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX). Es ist jedoch bereits zweifelhaft, ob die Klärungsbedürftigkeit der Frage hinreichend dargelegt ist. Denn insoweit bedarf es regelmäßig eines Eingehens auf die einschlägige Rechtsprechung und, soweit vorhanden, auf das Schrifttum. Die Beschwerdebegründung enthält jedoch keine Hinweise auf vorliegende Kommentierungen zu § 75 SGB IX, sodass anhand des Beschwerdevorbringens nicht beurteilt werden kann, ob sich aus dem Schrifttum Anhaltspunkte für die Beantwortung der aufgeworfenen Frage ergeben (*vgl etwa zum Zeitpunkt der Anrechnung bzw zur Notwendigkeit der Zulassung: Trenk-Hinterberger in Lachwitz/Schellhorn/Welti, Handkommentar zum SGB IX, 3. Aufl, § 75 RdNr 7, 16; Neumann in Neumann/Pahlen/Majerski-Pahlen, SGB IX, 12. Aufl, § 75 RdNr 8*). Auch ist der Beschwerdebegründung keine Auseinandersetzung mit der Argumentation des Landessozialgerichts (LSG) zu entnehmen, die Klägerin erkenne das Regel-Ausnahmeverhältnis und für eine rückwirkende Anerkennung sei eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erforderlich.
- 4 Jedenfalls hat die Beschwerdeführerin aber nicht in der gebotenen Weise dargelegt, die aufgeworfene Rechtsfrage habe Bedeutung über den Einzelfall hinaus. Das Vorbringen, die Rechtsfrage betreffe alle Arbeitgeber, die einen schwerbehinderten Menschen aufgrund der Schwere seiner Behinderung weniger als 18 Stunden wöchentlich beschäftigen, weil es für diesen Personenkreis von großer Bedeutung sei, ob eine Anrechnung ab Einstellung oder erst ab Meldung



erfolge, ist unzureichend. Denn ebenso wenig wie der Vortrag genügt, ein Versicherungsträger wende das Recht erfahrungsgemäß nicht nur in Einzelfällen an (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*), kann es ausreichen, auf die potentielle Bedeutung einer Frage für "alle Arbeitgeber" hinzuweisen. Die Beschwerdebegründung geht auch nicht auf die Ausführungen des LSG ein, grundsätzliche Bedeutung sei zu verneinen, weil sich die streitgegenständliche Rechtsfrage weder in der Vergangenheit gestellt habe noch dazu Verfahren in nennenswerter Anzahl anhängig seien.

- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1, § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)